



4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach  
Telefon 061 552 56 03  
Telefax 061 552 69 44  
e\_mail: annabelle.widmer@bl.ch

An die Vernehmlassungsadressaten  
gemäss separater Liste

12. September 2011 PZ/UK

## **Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen (SGS 362.14) - Anpassung der anrechenbaren Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 15a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; SGS 362) übernimmt die Wohngemeinde bei Pflegeleistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person. Die anrechenbaren Kosten für Pflegeleistungen werden gemäss § 15c EG KVG vom Regierungsrat in Form von einheitlichen Normkosten für alle Leistungserbringer der selben Kategorie festgelegt.

Der Regierungsrat hat am 22. Februar 2011 in § 1 der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen (SGS 362.14) die anrechenbaren Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 erstmalig festgelegt. Er ging dabei von einem Ansatz von Fr. 38.41 pro Stunde aus. Dies gestützt auf Berechnungen, welche sich infolge ungenügender Datengrundlage im eigenen Kanton u.a. auf Erhebungen aus anderen Kantonen stützten. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP) sollten diese Normkosten während einer Einführungsphase von maximal zwei Jahren gelten. Gleichzeitig wurde vereinbart, zur definitiven Erhebung und Festlegung der Normkosten eine Zeiterfassung der Pflegekosten in insgesamt 10 Alters- und Pflegeheimen sowie der Langzeitabteilung des Kantonsspitals Liestal durchzuführen (vgl. dazu auch Landratsvorlage betreffend Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung [2010/293]).

Die erwähnte Zeiterfassung wurde im Frühjahr / Sommer 2012 in einem gemeinsamen Projekt der VGD, des VBLG und des BAP durch eine externe Firma durchgeführt. Aufgrund der nun vorliegenden Ergebnisse der Zeiterfassung, welche einen Anteil der anrechenbaren Pflegeleistungen von 64 % am Zeitaufwand der Pflegefachpersonen ausweist, sowie einer Analyse der Kostenrechnungen der beteiligten Heime haben sich die erwähnten Verbände darauf geeinigt, die erwähnten Pflegenormkosten per 1. Januar 2012 neu auf Fr. 52.74 pro Stunde festzusetzen.

Umgerechnet auf die einzelnen Pflegebedarfsstufen erhöhen sich somit die anrechenbaren Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen ab dem 1. Januar 2012 wie folgt:

Pflegebedarfsstufe	Anrechenbare Normkosten 2011 (Fr.)	Anrechenbare Normkosten 2012 (Fr.)
Pflegebedarfsstufe 1	13.00	17.60
Pflegebedarfsstufe 2	19.00	26.40
Pflegebedarfsstufe 3	32.00	44.00
Pflegebedarfsstufe 4	45.00	61.60
Pflegebedarfsstufe 5	58.00	79.20
Pflegebedarfsstufe 6	70.00	96.80
Pflegebedarfsstufe 7	83.00	114.40
Pflegebedarfsstufe 8	96.00	132.00
Pflegebedarfsstufe 9	109.00	149.60
Pflegebedarfsstufe 10	122.00	167.20
Pflegebedarfsstufe 11	134.00	184.80
Pflegebedarfsstufe 12	147.00	202.40

Dies führt zu folgender neuen Verteilung der Pflegekosten auf die verschiedenen Kostenträger:

Pflegebedarfsstufe	Beitrag Krankenversicherer (Fr.)	Beitrag BewohnerIn (Fr.)	Beitrag Gemeinde (Fr.)	Total Pflegenormkosten (Fr.)
Pflegebedarfsstufe 1	9.00	8.60	0.00	17.60
Pflegebedarfsstufe 2	18.00	8.40	0.00	26.40
Pflegebedarfsstufe 3	27.00	17.00	0.00	44.00
Pflegebedarfsstufe 4	36.00	21.60	4.00	61.60
Pflegebedarfsstufe 5	45.00	21.60	12.60	79.20
Pflegebedarfsstufe 6	54.00	21.60	21.20	96.80
Pflegebedarfsstufe 7	63.00	21.60	29.80	114.40
Pflegebedarfsstufe 8	72.00	21.60	38.40	132.00
Pflegebedarfsstufe 9	81.00	21.60	47.00	149.60
Pflegebedarfsstufe 10	90.00	21.60	55.60	167.20
Pflegebedarfsstufe 11	99.00	21.60	64.20	184.80
Pflegebedarfsstufe 12	108.00	21.60	72.80	202.40

Weil auf Bundesebene der Beitrag der Krankenversicherung fix festgelegt und der Beitrag der Bewohnerin oder des Bewohners auf Fr. 21.60 begrenzt ist, führt die Erhöhung der Normkosten zu einer Erhöhung der Beiträge der Wohngemeinde an die Kosten der Pflege. Die Beiträge der Gemeinden an die Pflegekosten belaufen sich demnach ab dem Jahr 2012 auf insgesamt rund 22,2 Mio. Franken pro Jahr (für das Jahr 2011 wurden aufgrund der bisherigen Normkosten 2,26 Mio. Franken veranschlagt). Die Gemeinden wurden im Hinblick auf den laufenden Budgetprozess im Juli 2011 und Anfang September 2011 über die sich abzeichnenden Mehrkosten informiert.

Die vergleichsweise tiefen Normkosten im Jahr 2011 führten - nebst anderen Effekten - dazu, dass viele Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen per 1. Januar 2011 eine teilweise erhebliche Erhöhung der selbst zu tragenden Kosten für ihren Heimaufenthalt hinnehmen mussten. Die oben beschriebene Anpassung der Normkosten für Pflegeleistungen führt nun dazu, dass die meisten der Heimbewohnerinnen und -bewohner nun wieder mit einer Entlastung rechnen können. Deren Höhe wird je nach Heim und Pflegebedarfsstufe unterschiedlich ausfallen.

Obwohl die Einführungsphase ursprünglich auf maximal zwei Jahre befristet worden war, drängt es sich daher auf, die Erhöhung der Normkosten für Pflegeleistungen bereits auf den 1. Januar 2012 umzusetzen. Da nun die erforderlichen Datengrundlagen aus den Heimen unseres Kantons vorliegen, lässt es sich nicht verantworten, mit der Entlastung der Heimbewohnerinnen und -bewohner noch ein Jahr zuzuwarten.

Aus den erwähnten Gründen sieht die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vor, dem Regierungsrat zu beantragen, die in § 1 der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen festgelegten Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen per 1. Januar 2012 auf die oben aufgeführten Ansätze zu erhöhen.

Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich zur entsprechenden Verordnungsänderung zu äussern. Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme **bis zum 14. November 2011**. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass die Vernehmlassungsfrist aus Zeitgründen kürzer ausfällt als üblich.

Mit freundlichen Grüssen  
**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND  
 GESUNDHEITSDIREKTION**

  
 Peter Zwick, Regierungspräsident

Beilage: Entwurf Verordnungsänderung

Adressaten:

- Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
- Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP)
- Seniorenverband Nordwestschweiz
- Graue Panther

# Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen

Änderung vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Die Verordnung vom 22. Februar 2011<sup>1</sup> über die Finanzierung von Pflegeleistungen wird wie folgt geändert:

### § 1 Anrechenbare Normkosten für Alters- und Pflegeheime

Die anrechenbaren Normkosten gemäss § 15c EG KVG<sup>2</sup> betragen für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen pro Tag:

a.	in der Pflegebedarfsstufe 1	17.60 Fr.
b.	in der Pflegebedarfsstufe 2	26.40 Fr.
c.	in der Pflegebedarfsstufe 3	44.00 Fr.
d.	in der Pflegebedarfsstufe 4	61.60 Fr.
e.	in der Pflegebedarfsstufe 5	79.20 Fr.
f.	in der Pflegebedarfsstufe 6	96.80 Fr.
g.	in der Pflegebedarfsstufe 7	114.40 Fr.
h.	in der Pflegebedarfsstufe 8	132.00 Fr.
i.	in der Pflegebedarfsstufe 9	149.60 Fr.
j.	in der Pflegebedarfsstufe 10	167.20 Fr.
k.	in der Pflegebedarfsstufe 11	184.80 Fr.
l.	in der Pflegebedarfsstufe 12	202.40 Fr.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

---

<sup>1</sup> GS 37.0396; GS 362.14

<sup>2</sup> GS 32.474, SGS 362